

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für

den Freistaat Sachsen



Geschäftsstelle: Unmittelbar oder durch die Postanstalten 5 M. monatl. Einsatz 20 Pf.
Geschäftsstelle: Geschäftsstelle Nr. 21295, Schriftleitung Nr. 14574.
Postgeschäftskonto Dresden Nr. 2486.

Aufkündigungen: Die 32 mm breite Grundzelle oder deren Raum im Ankündigungsteil 2 M., die 66 mm breite Grundzelle oder deren Raum im amtlichen Teile 4 M., unterliegt 5 M. — Ermäßigung auf Geschäftsanzeigen.

Schluss der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitungswesen: Landtags-Beilage, Synodal-Beilage, Biehungslisten der Verwaltung der Staatsschulden und der Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabschluß der Landes-Brancheversicherungsanstalt, Verkaufsliste von Polizeiagenten auf den Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der Überleitung (und preisgeglichenen Vertretung für den schriftstellerischen Teil): Regierungsrat Doenges in Dresden.

Nr. 107

Mittwoch, 11. Mai

1921

Das Orgeschverbot in Sachsen.

(N.) Das Polizeiamt Leipzig hatte im November v. J. gemäß einer Verordnung des Ministeriums eine geplante Versammlung der Organisation Escherich zu verhindern, zu der verdeckt eingeladen worden war, verboten. Der Leiter der Organisation und ihr damaliger Vorsitzender in Sachsen hatten gegen dieses Verbot bei der Kreishauptmannschaft Leipzig Rechts eingeleget. Die Kreishauptmannschaft Leipzig hatte den Rechts verworfen, weil das Polizeiamt Leipzig tatsächlich nur einer Anweisung des Ministeriums des Innern, als der obersten Polizeibehörde des Landes, nachgetommen sei. Hiergegen haben die beiden genannten Leiter der Organisation Beschwerdeklage beim Oberverwaltungsgericht erheben, weil die Kreishauptmannschaft Leipzig die in Betracht kommende Verordnung des Ministeriums des Innern rechtmäßig sei. Das Oberverwaltungsgericht hat die Anfechtungsklage für begründet erklärt. Eine Veranlassung, die Frage der Rechtmäßigkeit der Ministerialverordnung zu entscheiden, lag dabei für das Oberverwaltungsgericht nicht vor, da die Kreishauptmannschaft die in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen zunächst noch selbst zu prüfen hatte. Die Sache wurde daher an die Kreishauptmannschaft zur Erteilung einer neuen Entscheidung zurückgewiesen. Diese hat aus den ihr vorliegenden Unterlagen keinen Anhalt dafür entnehmen können, daß die Organisation Escherich in Leipzig der Verordnung des Reichspräsidenten vom 30. Mai 1920 zuwiderrichtet habe, aus deren Grundlage das Ministerium des Innern sein Verbot seinerzeit erlassen hatte. Die Kreishauptmannschaft erachtete deshalb den Rechts der Leitung der Organisation Escherich für begründet und entschied, daß die verböte Versammlung nach dem bestehenden Reichs- und Landesrecht hätte stattfinden dürfen.

Zwischenzeitlich hatte der Reichspräsident unter dem 29. März 1921 eine Verordnung erlassen, deren § 22 die eben erwähnte Verordnung vom 30. Mai 1920 außer Kraft setzte. Infolgedessen hat das Polizeiamt das von ihm verhängte Verbot der Leipziger Zweigstelle der Organisation Escherich angehoben. Im übrigen hat das Ministerium des Innern der veränderten Rechtslage durch folgende Verfügung Rechnung getragen:

In der Verordnung des Reichspräsidenten über die Bildung anerkannterlicher Gerichte vom 29. März 1921 — RGBl. S. 371 — ist die frühere Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nötigen Maßnahmen, auf Grund des Art. 48 Absatz 2 der Reichsverfassung vom 30. Mai 1920 — RGBl. S. 1147 — aufgehoben worden. Damit ist dem sächsischen Verbot der Orgesch in der Verordnung des Ministeriums vom 20. August 1920 — 1043 II 2. C. — die Rechtsgrundlage entzogen worden. Die Sachlage enthebt die Polizeibehörden aber nicht von der Verpflichtung, der Tätigkeit der Orgesch in Sachsen auch weiterhin ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Im Beobachtung der Tätigkeit der Orgesch werden die Polizeibehörden vor allem zu prüfen haben, ob hochverdächtige Handlungen (§§ 81 ff. St. G. B.) in Frage kommen. Dannen wird sich die Überwachung der Orgesch darauf zu erstrecken haben, ob ihr Verhalten mit den Bestimmungen des Gesetzes zur Durchführung der Art. 177/78 des Friedensvertrages vom 22. März 1921 — RGBl. S. 255 — in Widerspruch steht. Wenn die Orgesch auch in ihrer Tätigkeit ausdrücklich bestimmt, daß die Vereinigung sich nicht mit militärischen Dingen beschäftigt, so würde doch jede Betätigung mit militärischen Angelegenheiten eine Zuwiderhandlung gegen das erwähnte Gesetz vom 22. März 1921 darstellen. Die Polizeibehörden sind deshalb in allen diesen Fällen verpflichtet, Bericht an das Ministerium zur Entschließung wegen Aufklärung der Orgesch zu erhalten.

Die russischen Kriegsgefangenen.

(N.) Die Maßnahmen zur Durchführung der noch im Lande befindlichen russischen Kriegsgefangenen haben zu Widerständen Anlaß gegeben, die eine Auflösung eindeutig erscheinen lassen. Da die in der nächsten Zeit nach England abgehenden Transporte die letzten sein werden, die

Der polnische Aufstand in Oberschlesien.

Einspruch der Gewerkschaften.

Kattowitz, 10. Mai. Die deutschen Gewerkschaften haben an die interalliierte Kommission in Oppeln folgendes Telegramm gerichtet: Die interalliierte Kommission hatte versprochen, die Ruhe und Ordnung in Oberschlesien wiederherzustellen, ohne daß sich an den Verbesserungen zu ändern, die nunmehr bereits eine Woche beobachtet, etwas geändert hat. Die deutschen Gewerkschaftsbetreter haben Ende voriger Woche die Arbeitsschäfte zur Arbeit ausgewiesen. Der Führer der Kreishauptmannschaft Kattowitz hat nachträglich daselbe getan. Den Vertretern der Königshütter Arbeitsschäfte war am Sonnabend von der interalliierten Kommission versichert worden, daß die Arbeit am Montag in vollem Umfang wieder aufgenommen werden könnte. Wir stellen fest, daß auf vielen Gruben und Werken am Montag arbeitswillige mit Wassergewalt an der Arbeit verhindert wurden. Ferner wurden von den Arbeitern an anderen Orten von den Insurgentsführern gegen hohe Entgelte ausgeholt. Sie verlangt. Wir ersuchen, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, daß die arbeitswillige Arbeitsschäfte ohne Bedrohung und ohne Zwang ihrer Arbeit nachgehen kann.

Ein Funkspruch Korantys an den Reichskanzler.

Berlin, 9. Mai. Koranty hat einen Funkspruch an den Reichskanzler gerichtet, in dem er behauptet, daß deutsche Selbstschutzeinheiten polnische Gewerkschaften mit Repressalien bedroht hätten.

Den Kriegsgefangenen losenfreien Rücktransport gewähren, lag es im Interesse der Kriegsgefangenen selbst, daß sie über diese Tatsache in weitestgehendem Umfang aufgeklärt wurden. Die hierüber bereits im Februar an die Verwaltungsbehörden ergangenen Anweisungen haben ihren Zweck nur unvollkommen erreicht, da einerseits den Behörden nur ein geringer Teil der Kriegsgefangenen gemeldet war, andererseits die Arbeitgeber ein Interesse daran hatten, sich diese Arbeitsschäfte zu erhalten. Es mußte daher angeordnet werden, daß sämtliche russischen Kriegsgefangenen sich im Gefangenelager Chemnitz meldeten. Soweit dies bis zum 15. April nicht geschehen war, sollten die Kriegsgefangenen dem Lager zugeführt werden.

Dadurch ist einmal erreicht worden, daß die breite Zahl der den Behörden bekannten Kriegsgefangenen sich im Chemnitzer Lager eingefunden hat. Die Gefangenen konnten hier unbewaffnet durch die Arbeitgeber nochmals eingehend aufgeklärt werden. Ebenso war es auf diese Weise möglich, in einwandfreier Form die schriftlichen Erklärungen über den Verzicht auf freien Rücktransport zu erhalten. Wenn die Entgegennahme dieser Erklärungen nicht den Behörden überlassen wurde, so ist der Grund darin zu suchen, daß dieselben, wie die Erfahrung gelehrt hat, der Aufenthalt der Kriegsgefangenen zum großen Teil nicht bekannt war. Die Behörden wären auch nicht in der Lage gewesen, die Ausweispapiere und insbesondere die verschiedenen Stempel auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Eine besondere Schwierigkeit bildete hierbei die Behandlung der Fragen, ob die Kriegsgefangenen zur "freien Arbeit entlassen", ferner ob sie als eingeschränkt zu betrachten waren, worüber erhebliche Unklarheiten bestanden, die nur an Hand der im Chemnitzer Lager befindlichen Akten nachgeprüft werden können.

Die von den Kriegsgefangenenlagern bereits früher ordnungsgemäß zur "freien Arbeit entlassenen" Kriegsgefangenen sind zunächst mit entsprechenden Bescheinigungen wieder in ihre alten Arbeitsschäfte zurückgekehrt, während die übrigen, da das Chemnitzer Lager nur noch kurze Zeit besteht, nach dem Lager Neuhammer abtransportiert werden. Von dort aus können sie, soweit sie ihren Heimtransport nicht wünschen, mit Genehmigung des zuständigen Landesarbeitsamtes wieder zur Arbeit beurlaubt werden. Für den Großstaat Sachsen erfolgt diese Genehmigung durch das Landesamt für Arbeitsvermittlung in Dresden, das auch zu prüfen hat, ob die auf ihren Arbeitsschäften in Sachsen zurückgebliebenen Kriegsgefangenen nicht durch einheimische Erwerbslose erlegt werden können. Bei dieser Prüfung

hierzu bemerkt das W. T. B.: Die Reichsregierung lehnt es ab, mit dem Führer der Autonomen in Oberschlesien in irgendwelche Verhandlungen einzutreten. Der Funkspruch ist heutzuständig dem deutschen Bevölkerung in Oppeln übergeben worden, damit von dort aus der Zustand festgestellt und mit Hilfe der interalliierten Kommission die von Koranty angebrachten Reaktionen verhindert werden. Wenn Koranty aber behauptet, er habe keine Gewalt festnehmen lassen, so muß im Gegenseite dazu festgestellt werden, daß in zahlreichen Orten angehende deutsche Bürger von den Insurgents als Geiseln verschleppt wurden und noch festgehalten werden. Im übrigen wird durch diesen Funkspruch erneut festgestellt, daß Funktionäre der polnischen Regierung sich zur Verbretzung von Radikalen aus dem Insurgentenlager zur Verfügung stellen.

Britischer Druck auf die polnische Regierung.

London, 9. Mai. (Reuter.) Im Unterhause erklärte der Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt, Hartmann u. a., die verbündeten Regierungen seien aus äußerster Besorge darüber, daß in Oberschlesien wieder hergestellt und die Polizei durch aktive Rekrutierung zu stärken. Die polnische Regierung sei aufgefordert worden, die Grenze zu schließen und die Bewaffnung und Versammlung ihrer Kontrahenten zu verhindern. Lord George erklärte: Wie sind im Begriffe, alles zu tun, was in unseren Kräften steht, um einen Druck auf die polnische Regierung auszuüben.

Die deutschen Einwände gegen das Londoner Protokoll und den Zahlungsplan.

DA, Berlin, 9. Mai

Das Auswärtige Amt hat die am 5. Mai 1921 in London übergebenen Schriften über die deutsche Reparationsverpflichtung einer eingehenden Beurteilung und Kritik unterzogen, deren Ergebnis heute den Vertretern der Preise übermittelt wurde. Die deutschen Einwände gegen das Protokoll und den Zahlungsplan rügen sich natürlich auf die aus schlaggebenden Bestimmungen des Friedensvertrages. Zugleich wird festgestellt, daß in dem Protokoll Bestimmungen enthalten sind, die nicht nur eine Änderung der Anlage II zu Teil VIII, sondern auch eine Änderung der sonstigen, einer einheitlichen Bedeutung durch die Verbündeten nicht unterworfenen Bestimmungen des Friedensvertrages darstellen. Die in Ziffer b und d des Protokolls gestellte Forderung auf Beschreibung bestimmter deutscher Staatsnahmen nach Wahl der verbündeten Regierungen findet in der Anlage II des Friedensvertrages keine Stütze. Die Forderung ist auch aus dem Art. 248 des Friedensvertrages nicht zu begründen, wie sich allerdings schon aus der Aufnahme der Forderung in das Protokoll ergibt. Der nicht in Teil VIII (Reparation), sondern in Teil IX (finanzielle Bestimmungen) befindliche Art. 248 des Friedensvertrages sieht zwar ein Vorzugsrecht an allen Gütern und Ernahmen des Reichs und der deutschen Staaten für die Regelung der Reparationen und anderer sich aus dem Friedensvertrage ergebenden Lasten vor. Diese Generalhypothese soll jedoch lediglich sicherstellen, daß deutsches Staatsvermögen nicht in einer die Reparationspflicht beeinträchtigenden Weise verfügt wird. Eine Forderung auf Beschreibung oder Zulassung der Bestimmung in bestimmte einzelne Teile des deutschen Staatsvermögens nach Wahl der Reparationskommission kann aus dieser Bestimmung allein nicht entnommen werden. Sie wäre lediglich als wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahme aus § 18 der Anlage II zu begründen. Auch die Begleitungsform kommt hier nicht in Frage, da das Protokoll im Verbindung mit dem Zahlungsplan nicht etwa eine Zwangsmaßnahme darstellt, sondern die Grundlage für die Durchführung des Friedensvertrages selbst bildet. Deutschland soll weiter auf Verlangen eingehender der verbündeten Mächte, gleichviel ob eine Wiederausbauverpflichtung besteht oder nicht, laut Schlussatz des Protokolls solches Material und solche Arten liefern, welche die Macht, allerdings mit vorheriger Zustimmung der Reparationskommission, nicht mit zum Zwecke der Wiederherstellung zerstörter Gebiete, sondern auch lediglich deshalb anfordert, um mit der Entwicklung ihres industriellen und wirtschaftlichen Lebens fortzuführen. Diese Umgestaltung des § 19 der Anlage II geht ebenfalls über den Rahmen der Anlage II weit hinaus. Die Berechnung der verbündeten Mächte und der Reparationskommission, Zuschüttungen zum Zwecke der Reparationen zu fordern, ist in Art. 236 des Friedensvertrages und in den zugehörigen Anlagen III, IV, V und VI abdrücklich so verordnet. Insbesondere sind in der Anlage IV die Berechnungen zur Wiederherstellung der mit Krieg überzogenen Gebiete der verbündeten Mächte festgelegt. Berechnungen mit dem bloßen Zwecke, die weitere Entwicklung des industriellen oder wirtschaftlichen Lebens der verbündeten Länder zu ermöglichen, sind im Friedensvertrag überhaupt nicht vorgesehen. Die weiteren erörterten Bestimmungen des Protokolls enthalten somit wesentliche Abänderungen des Friedensvertrages selbst, deren Annahme von der Genehmigung der gehörigenden Parteien abhängt wäre.

Hinsichtlich des Zahlungsplans besagen die Gegenberichtigungen des Auswärtigen Amtes folgendes: Der Zahlungsplan lehnt sich zwar in seiner äußeren Form nach Möglichkeit an die Bestimmungen des Friedensvertrages an. Auch er enthält jedoch sowohl grundsätzlich wie im einzelnen Bestimmungen, die eine wesentliche Abweichung von dem Friedensvertrag bedeuten. Das dem Zahlungsplan zugrunde liegende Schema einer Verbindung festes und variabler Zahlungen stellt sich als ein partes System dar, welches ohne weitere Entscheidungen der Reparationskommission selbstständig bis zur vollen Entlastung der deutschen Verpflichtungen in Gang bleibt. Der Modus für die Beurteilung der deutschen Leistungsfähigkeit ist ein für allemal schlagend. Dieses System steht mit Art. 234 des Friedensvertrages im Wider-